

Antrag auf Pflegeunterstützungsgeld

Daten zum pflegebedürftigen nahen Angehörigen

Name:

Versichertennummer:

Daten zum Antragsteller

Vorname, Nachname _____

Geburtsdatum _____

Anschrift _____

Telefonnummer _____

Ich muss die Pflege sicherstellen bzw. organisieren für:

- | | | | |
|--|---|---|------------------------------------|
| ☐ Großvater/-mutter | ☐ Vater/Mutter | ☐ Schwiegervater/-mutter | ☐ Ehegatten |
| ☐ Lebenspartner/in | ☐ Bruder/Schwester | ☐ Kind | ☐ Enkelkind |
| ☐ Schwiegerkind | ☐ Stiefvater/-mutter | ☐ Schwägerin/Schwager | |
| ☐ Partner einer eheähnlichen/lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft | | | |
| ☐ das eigene bzw. das Adoptiv- oder Pflegekind des Ehegatten/Lebenspartners | | | |

Bankverbindung des Antragstellers

Geldinstitut _____

IBAN _____

BIC _____

Datum

Unterschrift des Antragstellers

☐ Das ärztliche Attest habe ich beigelegt.

Ärztliches Attest für den Bezug von Pflegeunterstützungsgeld

Angaben zum pflegebedürftigen nahen Angehörigen

Name:

Versichertennummer:

Pflegekasse:

Angaben zum pflegenden Angehörigen

Name, Vorname:

Pflegekasse:

Hiermit bestätige ich, dass für Herrn/Frau _____
(Name der/des Pflegebedürftigen)

eine bedarfsgerechte Versorgung in einer akut eingetretenen Pflegesituation organisiert oder sichergestellt werden muss.

Herr/Frau _____ ist dadurch für die Zeit vom _____ bis _____
(Name der/des pflegenden Angehörigen)

kurzzeitig an der Arbeit verhindert.

Herr/Frau _____
(Name der/des Pflegebedürftigen)

☐ erfüllt voraussichtlich die Voraussetzungen der Pflegebedürftigkeit (§§ 14/15 SGB XI)

☐ bezieht bereits Leistungen des Pflegegrades _____.

Datum

Unterschrift und Arztstempel

Bitte beachten Sie: Die Kosten für das Attest trägt der Antragsteller.

Informationen zum Pflegeunterstützungsgeld

Beschäftigte haben im Rahmen der „kurzzeitigen Arbeitsverhinderung“ nach § 2 Pflegezeitgesetz die Möglichkeit, bis zu zehn Arbeitstage der Arbeit fernzubleiben, wenn dies erforderlich ist, um für einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in einer akut aufgetretenen Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen (z.B. plötzliche Entlassung aus dem Krankenhaus oder Rehabilitation, plötzlicher Eintritt oder Verschlimmerung von Pflegebedürftigkeit).

Seit dem 01.01.2015 besteht während dieser „kurzfristigen Arbeitsverhinderung“ ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung durch die Pflegekasse. Mehrere nahe Angehörige können sich den Anspruch teilen (insgesamt maximal zehn Arbeitstage). Der Beschäftigte ist verpflichtet, dem Arbeitgeber die Verhinderung an der Arbeitsleistung und deren Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dem Arbeitgeber ist auf Verlangen eine ärztliche Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit des nahen Angehörigen und die Erforderlichkeit der Maßnahme vorzulegen.

Das Pflegeunterstützungsgeld wird nur auf Antrag gewährt. Dieser ist unverzüglich bei der Pflegekasse des Pflegebedürftigen zu stellen.

Anspruchsberechtigte Personen

- Arbeitnehmer
- die zu Ihrer Berufsausbildung Beschäftigte
- Heimarbeiter und Ihnen Gleichgestellte
- geringfügig Beschäftigte und Rentner, die eine Beschäftigung ausüben, wenn sie während der Arbeitsverhinderung einen Verlust an Arbeitsentgelt haben

Selbständige, Beamte sowie Bezieher von Leistungen nach SGB II und SGB III, die keine Beschäftigung gegen Entgelt ausüben, haben keinen Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld.

Wer gehört zum Personenkreis der zu pflegenden nahen Angehörigen?

- Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftähnlichen Gemeinschaft
- Eltern, Großeltern, Schwiegereltern oder Stiefeltern
- Geschwister, Schwägerinnen und Schwager
- Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartner, Schwiegerkinder und Enkelkinder

Anspruchsvoraussetzungen für die Zahlung von Pflegeunterstützungsgeld

Neben dem Antrag ist eine ärztliche Bescheinigung des behandelnden Arztes des Pflegebedürftigen notwendig. Beides muss bei der Pflegekasse eingereicht werden.

Ein Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld besteht nur, wenn der Beschäftigte für den beantragten Zeitraum keine Entgeltfortzahlung vom Arbeitgeber und kein Kranken- oder Verletztengeld bei Erkrankung oder Unfall eines Kindes beanspruchen kann.

Welche Pflegekasse ist zuständig für die Zahlung des Pflegeunterstützungsgeldes?

Die Pflegekasse des zu Pflegenden.

Wie hoch ist das Pflegeunterstützungsgeld?

- 90 % des tatsächlich ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts (wenn keine Einmalzahlung in den letzten 12 Monaten geleistet wurde), bzw.
- 100 % des tatsächlich ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts (wenn Einmalzahlungen in den letzten 12 Monaten geleistet wurden),

abzüglich der Beiträge zur Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.

Die für die Zahlung des Pflegeunterstützungsgeldes erforderlichen Angaben zum Arbeitsentgelt sowie zum Freistellungszeitraum werden auf einer Entgeltbescheinigung vom Arbeitgeber gemeldet.

Das kalendertägliche Pflegeunterstützungsgeld darf 70 % der kalendertäglichen Beitragsbemessungsgrenze in der Krankenversicherung nicht übersteigen.

Antwort:

BKK24
Mainzer Str. 5
55232 Alzey

Entgeltbescheinigung

zur Berechnung von Pflegeunterstützungsgeld
bei kurzzeitiger Arbeitsverhinderung nach
§ 2 Abs. 1 Pflegezeitgesetz (PflegeZG)

Vom Antragsteller anzugeben	
Name, Vorname des Angehörigen	Versicherungsnummer

Beschäftigter - Name, Vorname	RV-Versicherungsnummer
Name der Versicherung	Beitragsgruppenschlüssel
Aktenzeichen Beschäftigter (z. B. Personal-Nr.)	

1 Angaben zum Arbeitsverhältnis	
Das Arbeitsverhältnis wurde beendet zum _____	
2 Angaben zur Freistellung	
2.1	Wegen kurzzeitiger Arbeitsverhinderung von der Arbeit freigestellt vom _____ bis _____
2.2	Wurde am ersten Tag der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung teilweise gearbeitet, aber für den gesamten Tag Arbeitsentgelt gezahlt? ☐ Ja ☐ Nein
2.3*	Anzahl der Arbeitstage im Freistellungszeitraum _____
2.4*	Für den unter 2.1 genannten Zeitraum ist der Anspruch auf bezahlte Freistellung ☐ ausgeschlossen durch ☐ Tarifvertrag ☐ Betriebsvereinbarung ☐ Arbeitsvertrag ☐ sonstige Entgeltersatzleistung ☐ gegeben für _____ Arbeitstage
2.5*	Der unter 2.4 angegebene Anspruch auf bezahlte Freistellung bestand vom _____ bis _____
3 Arbeitsentgelt	
3.1*	Höhe des/der während der Freistellung ausgefallenen beitragspflichtigen Arbeitsentgelts/Heuer einschließlich ausgefallener Sachbezüge und lohnsteuerfreier, aber sozialversicherungspflichtiger Zuschläge nach Durchführung der Entgeltumwandlung. Dabei werden einmalig gezahltes Arbeitsentgelt, Kindergeld sowie die Gleitzone nregelung nicht berücksichtigt. brutto: _____ netto: _____
3.2*	Wurden in den letzten 12 Kalendermonaten vor Beginn der Freistellung beitragspflichtige Einmalzahlungen gewährt? ☐ Ja ☐ Nein
3.3	Bei privat krankenversicherten Beschäftigten wurde der Zuschuss nach § 257 Abs. 2 SGB V anteilig gekürzt? ☐ Ja ☐ Nein

Erläuterungen

- Zu 2.3 Hier ist ausschließlich die Zahl der **Arbeitstage** anzugeben, **an denen** wegen kurzzeitiger Arbeitsverhinderung in dem unter 2.1. gemeldeten Zeitraum nicht gearbeitet wurde, ansonsten aber **hätte gearbeitet werden müssen**.

Wenn die Frage 2.2 mit „Ja“ beantwortet wurde, ist dieser Tag nicht als Arbeitstag mit anzugeben.

- Zu 2.4 Sofern für den Freistellungszeitraum kein Anspruch auf bezahlte Freistellung besteht, ist hier zu melden, ob und ggf. wodurch der Anspruch ausgeschlossen ist. Besteht hingegen ein Anspruch auf bezahlte Freistellung, ist die Anzahl dieser Arbeitstage – bezogen auf den Freistellungszeitraum gemäß 2.1 – anzugeben.

Nach § 19 Abs. 1 Nr. 2b Berufsbildungsgesetz (BBiG) ist Auszubildenden die Vergütung bis zur Dauer von sechs Wochen zu zahlen, wenn sie aus einem sonstigen, in ihrer Person liegenden Grund unverschuldet verhindert sind, ihre Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen. Der bestehende Entgeltfortzahlungsanspruch durch den Arbeitgeber kann nicht abgedungen werden; ist also vorrangig vor dem Krankengeld nach § 45 SGB V zu erfüllen. Für die Ausbildung im Gesundheitswesen findet jedoch das BBiG keine Anwendung (vgl. § 22 KrPflG, § 26 HebG, § 28 AltPflG), so dass hier die allgemeinen Voraussetzungen zum Entgeltfortzahlungsanspruch (Ausschluss bzw. Begrenzung) bei kurzzeitiger Arbeitsverhinderung gelten.

- Zu 2.5 Hier ist der **Zeitraum** anzugeben für den eine **bezahlte Freistellung** gemäß 2.3 gewährt wurde.

Zu 3.1 **Brutto:**

Hier ist das während der Freistellung **ausgefallene laufende, dem Grunde nach beitragspflichtige Bruttoarbeitsentgelt ohne Begrenzung auf eine Beitragsbemessungsgrenze** zu melden.

Als ausgefallenes Bruttoarbeitsentgelt in diesem Sinne gilt grundsätzlich das laufende Sozialversicherungsbruttoentgelt (SV-Brutto) laut Entgeltbescheinigungsverordnung (EBV), welches dem Arbeitnehmer ohne Freistellung zugestanden hätte (Brutto 1), abzüglich des ggf. tatsächlich weitergewährten Arbeitsentgelts (Brutto 2) für den Zeitraum der Freistellung.

Es ist das Bruttoarbeitsentgelt zu melden, das **nach Durchführung (Abzug) einer Entgeltumwandlung** zum Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung erzielt worden wäre.

Eine **Nachzahlung** aufgrund einer rückwirkenden Entgelterhöhung wird nur dann berücksichtigt, wenn der Zeitpunkt der Begründung des Anspruchs (z. B. der Tag des Tarifabschlusses) vor dem Beginn der Freistellung wegen kurzzeitiger Arbeitsverhinderung liegt. Die Nachzahlung wird in diesem Fall mitbescheinigt, wenn sie sich auf den maßgebenden Freistellungszeitraum (2.1) bezieht. Dies gilt auch dann, wenn die Nachzahlung für die Berechnung der Beiträge aus Vereinfachungsgründen wie einmalig gezahltes Arbeitsentgelt behandelt worden ist.

Bei Arbeitsentgelten innerhalb der **Gleitzone** (§ 20 Abs. 2 SGB IV) ist das tatsächliche (nicht das beitragspflichtige) Bruttoarbeitsentgelt zu melden.

Bei **Seeleuten** ist die während der Freistellung ausgefallene Heuer zu melden.

Grundlage für die Ermittlung des Brutto 1 (ausgefallenes beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt für den Zeitraum der Freistellung) ist:

- bei gleichbleibendem Monatsentgelt (ohne variable Entgeltbestandteile) das **vertraglich vereinbarte Arbeitsentgelt**.
- bei Stundenlohn (ohne variable Entgeltbestandteile) das **vertraglich vereinbarte Arbeitsentgelt für die tatsächlich ausgefallenen Arbeitsstunden** im Freistellungszeitraum.

bitte Rückseite beachten